GEMEINDE ST. KATHREIN AM OFFENEGG

Dorf 2 | A-8171 St. Kathrein/Off. | T: +43 (0)3179/8231 | F: +43 (0)3179/8231-4
gde@st-kathrein-offenegg.gv.at | www.st-kathrein.at

Anmeldung eines Hundes

Personenbezogene Daten	
Familienname	
Vorname	
Straße	
Ort	
Geb.Datum	
Telefon/Mobil:	
Tierbezogene Daten	
Rasse	
Geschlecht	
Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr)	
Farbe	
Name des Hundes	
Hundehaltung seit	
Chip-Nr.	
Registrierungs-Nr.	
Hundemarken-Nr.	
Nachweise	
Hundekundenachweis	
Haftpflichtversicherung	

Datum Unterschrift

An- und Abmeldepflicht

1. Eine Person, die einen über 3 Monate alten Hund hält (Hundehalterin/Hundehalter), hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen 4 Wochen zu melden.
2. Die Meldung hat zu enthalten: Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Halterin/des Halters, Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes, Kennzeichnungsnummer gem. § 24a Tierschutzgesetz (Microchipnummer)
3. Der Meldung sind anzuschließen: die Registernummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz, der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundenachweis (sofern nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich),
4. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 3b Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz
5. Die Hundehalterin/der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin/eines allfälligen neuen Hundehalters innerhalb von 4 Wochen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

Abgabensätze, Abgabenbegünstigungen, Abgabenbefreiung

Die **Abgabe** wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt **jährlich € 60,- je Hund.**

Für Hunde, die ständig zur Bewachung (§ 4) von

a) land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben
b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen
c) Heimgärten
erforderlich sind, sowie für
d) Jagdhunde und
e) für Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufs oder Erwerbs benötigt werden,

beträgt die Abgabe jährlich 50 % der in § 3 geregelten Abgabe.

Wer die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder einer Begünstigung nach § 5 der Hundeabgabeverordnung oder die Anerkennung einen Befreiungsanspruches nach § 4 des Hundeabgabegesetzes anstrebt, ist ein Antrag in der Gemeinde zu stellen.